

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 62

DIENSTAG, DEN 8. AUGUST

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.....	1353	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Hummelsbütteler Weg –.....	1357
Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt – Kiekmoor – .....	1354	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Immenschuur – .....	1357
Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Hammerbrook – Spaldingstraße – .....	1354	Dreizehnte Änderung der Satzung der Handelskammer Hamburg .....	1358
Bekanntmachung des gemeinsamen Bürgerentscheids „Elbstrand retten!“ und „Elbstrandweg für alle!“ im Bezirk Altona .....	1354	Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg. .	1359
Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Hamburg-Nord „SOS-Mühlenkampkanal“ – Der Mühlenkampkanal soll umgrünt und Erholungsgewässer bleiben .....	1356	Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg .....	1359
		Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) ..	1360

## BEKANTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom 21. Juli 2017

#### I

Die Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (Amtl. Anz. S. 317), zuletzt geändert am 6. Oktober 2015 (Amtl. Anz. S. 1732), wird wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

##### „I

Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksamter.“

#### 2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

##### 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für

- alleinstehende wohnungslose Personen ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

das Bezirksamt, in dessen Gebiet die Person ihre letzte Meldeadresse oder bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hatte,

##### 2. alleinstehende wohnungslose Personen,

- die zu keinem Zeitpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet waren, oder
- die von außerhalb in die Freie und Hansestadt Hamburg zurückkehren und zuletzt vor mehr als zwei Jahren in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet waren, ist

das Bezirksamt Hamburg-Mitte.“

##### 2.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zuständig für

- die Bearbeitung eines Aufwendererstattungsanspruches der Nothelferin oder des Nothelfers nach § 6a AsylbLG ist

das Bezirksamt, in dessen Gebiet die hilfebedürftige Person (Nothilfeempfängerin oder Nothilfeempfänger) ihre Meldeadresse hat; hat die hilfebedürftige Person keine Meldeadresse, ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Gebiet die Person ihre letzte Meldeadresse oder bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hatte,

- den Nothelferanspruch bei Personen, die zu keinem Zeitpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet waren oder die von außerhalb in die Freie und Hansestadt Hamburg zurückkehren und zuletzt vor mehr als zwei Jahren in der Freien und Hanse-

stadt Hamburg gemeldet waren, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist

das Bezirksamt Hamburg-Mitte.“

2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Gewährung von Taschengeld (individueller Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) für in der Freien und Hansestadt Hamburg inhaftierte Untersuchungshaftgefangene ist

die Justizbehörde.“

3. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III

Zuständig für

1. die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799), zuletzt geändert am 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, 889), in der jeweils geltenden Fassung untergebracht sind,

2. die Gewährung von Taschengeld

a) an Personen in Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), und

b) an Personen im Ausreisegewahrsam nach § 62 b AufenthG,

sowie

3. den Nothelferanspruch nach § 6a AsylbLG bei Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 AsylG untergebracht sind,

ist

die Behörde für Inneres und Sport.“

II

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

Hamburg, den 21. Juli 2017

**Der Senat**

Amtl. Anz. S. 1353

## Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt – Kiekmoor –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene Wegefläche Kiekmoor (Flurstück 1830 teilweise) der Gemarkung Kirchsteinbek mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 27. Juli 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1354

## Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Hammerbrook – Spaldingstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene Wegefläche Spaldingstraße (Flurstück 2353) der Gemarkung St. Georg-Süd mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 2. August 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1354

## Bekanntmachung des gemeinsamen Bürgerentscheids „Elbstrand retten!“ und „Elbstrandweg für alle!“ im Bezirk Altona

I.

### Durchführung des Bürgerentscheids:

Gemäß § 32 Absatz 8 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) und § 23 Absatz 2 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) wird bekannt gemacht, dass am 15. September 2017 im Bezirk Altona ein gemeinsamer Bürgerentscheid „Elbstrand retten!“ und „Elbstrandweg für alle!“ stattfindet.

II.

### Gegenstand des Bürgerentscheids:

Zur Abstimmung stehen folgende Vorlagen:

Die Vorlage der Bürgerinitiative „Elbstrand retten!“ lautet:

„Sind Sie dafür, dass der Strand von Oevelgönne bleibt, wie er ist und sämtliche Planungen für einen befestigten Rad- und/oder Gehweg auf oder über dem Elbstrand in Oevelgönne zwischen dem Museumshafen und dem Hans-Leip-Ufer am Schröders Elbpark durch das Bezirksamt Altona eingestellt und nicht umgesetzt werden?“

Die Vorlage der Bürgerinitiative „Elbstrandweg für alle!“ lautet:

„Sind Sie dafür, dass es am Elbstrand in Oevelgönne als wertvollem Naherholungsgebiet einen attraktiven und barrierefreien Strandweg für alle gibt, der Museumshafen und Hans-Leip-Ufer verbindet, und das Bezirksamt Altona diesen zusammen mit den zuständigen Behörden realisiert?“

Die Vorlagen sind auf dem Stimmzettel aufgeführt. Durch Ankreuzen von „JA“ oder „NEIN“ wird abgestimmt.

Die Abstimmenden haben für jede Vorlage jeweils eine Stimme, das heißt bei jeder Vorlage kann dafür oder dagegen gestimmt werden. Eine Entscheidung zwischen beiden Vorlagen ist nicht zwingend erforderlich.

Da zwei Vorlagen zur Abstimmung stehen, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen (Stichfrage). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die

sich mindestens die relative Mehrheit der bei der Stichfrage abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht.

### III.

#### Weitere Informationen zum Gegenstand des Bürgerentscheids:

##### Vorlage der Bürgerinitiative „Elbstrand retten!“

Vertrauenspersonen:

- Marianne Nissen-Grube,
- Thorsten Gröger,
- Christiane Petersen.

[www.elbstrand.hamburg/retten](http://www.elbstrand.hamburg/retten)

##### Vorlage der Bürgerinitiative „Elbstrandweg für alle!“

Vertrauenspersonen:

- Samira Mir,
- Hans-Jörg Rüstemeier,
- Ludwig Trautner.

[www.elbstrandweg.de](http://www.elbstrandweg.de)

#### Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppe der Bezirksversammlung Altona

Stellungnahmen von SPD, GRÜNE, CDU, DIE LINKE, FDP und AfD: [bezirksversammlung@altona.hamburg.de](mailto:bezirksversammlung@altona.hamburg.de)

### IV.

#### Bezirksabstimmungsleiter:

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers

Stellvertretung: Oberregierungsrat Jürgen Schwill

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona,  
Platz der Republik 1 (Raum 135), 22765 Hamburg,  
Telefon: 040/4 28 11 - 19 42,  
Telefax: 040/4 27 31 - 08 38,  
E-Mail: [wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de](mailto:wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de)

### V.

#### Abstimmungsdienststelle und Öffnungszeiten:

Die Abstimmungsdienststelle ist vom 15. August 2017 bis zum 15. September 2017 geöffnet.

Abstimmungsdienststelle Altona

Bezirksamt Altona,  
Platz der Republik 1 (Raum 124), 22765 Hamburg,  
Telefon: 040/4 28 11 - 31 23,  
Telefax: 040/4 27 31 - 08 38,  
E-Mail: [briefwahl@altona.hamburg.de](mailto:briefwahl@altona.hamburg.de)

Der Zugang ist barrierefrei.

Öffnungszeiten vom 15. August 2017 bis 14. September 2017: montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Öffnungszeit am Abstimmungstag: 15. September 2017, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### VI.

#### Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt nach § 32 Absatz 9 BezVG in Verbindung mit § 9 Absätze 1 und 2 BezAbstDurchfG und § 31 Absatz 1 BezAbstDurchfVO ist, wer am Tag der Abstimmung zur Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Nach § 4 des Bezirksversammlungswahlgesetzes (BezVWG) in Verbindung mit § 6 des Bürgerschaftswahlgesetzes (BüWG) sind dies alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die

deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die am Tag der Abstimmung

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- im Bezirk Altona ihre (Haupt-)Wohnung innehaben,
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 4 BezVWG in Verbindung mit § 7 BüWG,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Abstimmungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche und Unionsbürger, wenn sie am 15. September 2017 (Abstimmungstag) die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

### VII.

#### Erstellung elektronischer Abstimmungsverzeichnisse:

Das Bezirksamt Altona legt für den Versand der Abstimmungsunterlagen ein vorläufiges elektronisches Abstimmungsverzeichnis an. Das endgültige Abstimmungsverzeichnis wird am Abstimmungstag erstellt. Das Abstimmungsverzeichnis enthält für jede stimmberechtigte Person Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift sowie die Kontrollnummer des Abstimmungs Scheins.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle im Melderegister erfassten Personen eingetragen, die am Abstimmungstag zur Bezirksversammlung wahlberechtigt sind. Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, sind auf formlosen Antrag bei der Abstimmungsdienststelle im Bezirksamt (siehe Ziffer V) in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen. Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Abstimmungsvoraussetzungen vorliegen.

### VIII.

#### Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis:

Die Einsicht in das vorläufige elektronische Abstimmungsverzeichnis ist während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Abstimmungsdienststelle im Bezirksamt Altona (siehe Ziffer V) möglich.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme (1. September 2017 bis 8. September 2017) hat jede stimmberechtigte Person das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist Widerspruch erheben. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Der Widerspruch wird beim Bezirksamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Entscheidung über den Widerspruch ist der oder dem Betroffenen bekannt zu geben.

## IX.

**Abstimmung:**

## 1. Briefabstimmung

Alle stimmberechtigten Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 1. September 2017 mit der Abstimmungsbenachrichtigung die Briefabstimmungsunterlagen, also den gelben Stimmzettel, den gelben Stimmzettelumschlag, den weißen Abstimmungsschein mit einer vorgedruckten Erklärung zur Briefabstimmung sowie den grauen Abstimmungsbriefumschlag. Beigefügt ist außerdem ein Informationsheft, in dem beide Bürgerinitiativen und die Bezirksversammlung Stellung nehmen.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann ohne Antragstellung die Briefabstimmung nutzen und den Abstimmungsbrief innerhalb Deutschlands portofrei an die Bezirksabstimmungsleitung (vorgedruckt) senden.

Der Abstimmungsbrief muss so rechtzeitig vom Stimmberechtigten abgesandt werden, dass er der Bezirksabstimmungsleitung am Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit zugeht, also spätestens bis zum 15. September 2017, 18.00 Uhr.

Außerdem ist auch die Briefabstimmung vor Ort in der Abstimmungsdienststelle möglich (siehe Ziffer V).

Während der Öffnungszeiten prüft die Abstimmungsdienststelle die eingegangenen grauen Abstimmungsbriefe. Sie entnimmt den Abstimmungsschein und den gelben Stimmzettelumschlag. Sie prüft die Gültigkeit des Abstimmungsscheins und vermerkt die Stimmabgabe umgehend im elektronischen Abstimmungsverzeichnis. Der Prüfvorgang ist öffentlich. Sofern die Prüfzeiten hiervon abweichen, wird dies durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die gelben Stimmzettelumschläge bleiben verschlossen und werden erst nach dem Ende der Abstimmungszeit öffentlich geöffnet und ausgezählt (siehe Ziffer X).

## 2. Abstimmung am 15. September 2017

Die Abstimmungsstelle befindet sich im Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1 (Raum 124), 22765 Hamburg. Sie ist am Abstimmungstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Zugang ist barrierefrei.

## 3. Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen wird die Teilnahme an der Briefabstimmung empfohlen. Dabei können sie sich sowohl bei der Stimmabgabe wie auch bei den übrigen Handlungen zur Briefabstimmung einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson handelt dann nicht in Vertretung, vielmehr hat sich ihre Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken und darf nur in deren Gegenwart erfolgen. Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann außerdem zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone verwenden, die sie beim Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V., Holsteinischer Kamp 26, 22081 Hamburg, unter der Telefonnummer 040/209404-0 oder per E-Mail über [info@bsvh.org](mailto:info@bsvh.org) abfordern kann.

## X.

**Auszählung:**

Die Öffnung und die Auszählung der Stimmzettelumschläge sind öffentlich und finden im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Jessenstraße 1-3 (Sitzungsraum im Erdgeschoss), 22767 Hamburg, zu folgenden Zeiten statt:

16. September 2017, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

17. September 2017, 9.00 Uhr bis zum Ende der Auszählung.

Hamburg, den 31. Juli 2017

**Das Bezirksamt Altona**

stellvertretender Bezirksabstimmungsleiter Jürgen Schwill

Amtl. Anz. S. 1354

## Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Hamburg-Nord „SOS-Mühlenkampkanal“ – Der Mühlenkampkanal soll umgrünt und Erholungsgewässer bleiben

## I.

**Durchführung eines Bürgerbegehrens:**

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452), wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Hamburg-Nord ein Bürgerbegehren durchgeführt wird.

Nach Vorliegen von einem Drittel der erforderlichen Unterschriften beim Bezirksamt darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden, wenn das Bürgerbegehren zulässig ist. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages begründet werden, bleiben unberührt.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann bis zum 25. Januar 2018 erfolgen. Auf Antrag der Initiative kann die Eintragungszeit vorzeitig beendet werden.

## II.

**Wortlaut des Bürgerbegehrens:**

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie dafür,

- dass der Mühlenkampkanal als Nebenarm der Alster Erholungsgewässer bleibt und daher die Uferzone – wie im Bebauungsplan Winterhude 18 festgesetzt – von Bebauung freigehalten wird und
- dass der Entwurf des Bebauungsplans Winterhude 23, der eine Uferbebauung mit deutlicher Nachverdichtung auf dem Grundstück Dorotheenstraße 10–16 vorsieht, und damit den Verlust eines wesentlichen Teils der Grünfläche zwischen den 13-geschossigen Hochhäusern und dem Mühlenkampkanal durch Bebauung bis an das Ufer mit Verschattung und Lärm, nicht wirksam wird?“

## III.

**Vertrauensleute der Initiatoren des Bürgerbegehrens:**

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Vertrauensleute vertreten:

- Jochen-Carl Müller, Mühlenkamp 13, 22303 Hamburg,
- Holger Landahl, Mühlenkamp 5, 22303 Hamburg,
- Thomas Voigt, Körnerstraße 12, 22301 Hamburg.

## IV.

**Abstimmungsleiter:**

Bezirksabstimmungsleiter:

Leitender Regierungsdirektor Tom Oelrichs

Stellvertreter: Oberregierungsrat Peter Hansen

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord,  
Kümmellstraße 5-7, 20249 Hamburg,  
Telefon: 040/4 28 04 - 28 70, Telefax: 040/4 27 90 - 48 01

## V.

**Verfahren:****1. Allgemeines**

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 25. Januar 2018 – von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord Wahlberechtigten unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 BezVG). Zugrunde gelegt wird die Anzahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner bei der letzten Wahl zur Bezirksversammlung (§ 3 Absatz 5 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes [BezAbstDurchfG]) – hier 237 136 Wahlberechtigte –.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftenlisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Initiative unterstützt (§ 2 Absatz 4 BezAbstDurchfG).

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

Die Unterstützungsfrist begann am 25. Juli 2017 und endet am 25. Januar 2018.

**2. Unterstützungsberechtigte**

Unterstützungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Hamburg-Nord, die zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord wahlberechtigt sind.

## VI.

**Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt:**

Die Unterschriftenlisten liegen ab sofort bis zum Ende der Unterstützungsfrist in folgenden Dienststellen des Bezirksamtes Hamburg-Nord aus:

- Kundenzentrum Hamburg-Nord, Lenhartstraße 28, 20249 Hamburg, während der Öffnungszeiten,
- Kundenzentrum Langenhorn, Langenhorner Markt 7, 22415 Hamburg, während der Öffnungszeiten,
- Kundenzentrum Barmbek-Uhlenhorst, Poppenhusenstraße 6, 22305 Hamburg, während der Öffnungszeiten.

Alle Dienststellen sind barrierefrei.

Hamburg, den 1. August 2017

**Der Bezirksabstimmungsleiter  
des Bezirks Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 1356

**Beabsichtigung einer Widmung von  
Wegeflächen – Hummelsbütteler Weg –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene Wegefläche Hummelsbütteler Weg (Flurstück 4815 teilweise), von Brillkamp bis Poppenbüttler Stieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegenen Verbreiterungsflächen Hummelsbütteler Weg (Flurstücke 4814 und 4815 jeweils teilweise), von Hummelsbüttler Hauptstraße bis Am Karpfenteich und vor Haus Nummer 38 bis Nummer 60 verlaufend, sowie die Eckabschrägungen beim Poppenbütteler Weg und Poppenbüttler Stieg, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. Juli 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1357

**Beabsichtigung einer Widmung von  
Wegeflächen – Immenschuur –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volkssdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Immenschuur (Flurstück 985 teilweise), von Haus Nummern 36 bis 65 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder

zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. Juli 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1357

## Dreizehnte Änderung der Satzung der Handelskammer Hamburg

Vom 28. Juli 2017

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

### § 1

Die Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 (Amtl. Anz. S. 1105), zuletzt geändert am 15. Mai 2017 (Amtl. Anz. S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitskreise“ gestrichen.
2. § 6 Absatz 2 Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:  
„14. die Einsetzung von Projektgruppen, soweit dies nicht durch die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden gemäß § 13 Absatz 4 geschieht.“
3. In § 7 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:  
„Eine öffentliche Live-Tonübertragung der Plenarsitzungen mittels Telemedien ist der Handelskammer gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Die Speicherung der Tonaufnahmen zwecks Archivierung ist der Handelskammer gestattet.“
4. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es hat die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren und kann Projektgruppen einsetzen, soweit dies nicht durch die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden gemäß § 13 Absatz 4 geschieht.“
5. Teil IV. wird wie folgt neu gefasst:

„IV.

Ausschüsse

§ 11

Ausschussarten

Es werden nach Bedarf Ausschüsse gebildet zu den Belangen einzelner Branchen (Branchen-Ausschüsse), zu den Belangen von Kammerzugehörigen in räumlichen Teileinheiten Hamburgs (Regional-Ausschüsse) sowie zu branchenübergreifenden Querschnittsfragen und zu inneren Belangen der Handelskammer (Fach-Ausschüsse).

§ 12

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die vom Plenum zu wählenden Vorsitzenden der Branchen-Ausschüsse müssen entweder dem Plenum angehören oder nach Maßgabe der Wahlordnung der Handelskammer zum Plenum wählbar sein. Die vom

Plenum zu wählenden Vorsitzenden der Regional- und Fach-Ausschüsse müssen fachlich geeignet sein.

(2) Die Vorsitzenden benennen dem Präsidium die ihnen zur Mitarbeit in den Ausschüssen geeignet erscheinenden Persönlichkeiten. Das Präsidium stellt unter tunlichster Berücksichtigung dieser Benennungen seine Wahlvorschläge an das Plenum zusammen.

(3) Die Ausschüsse müssen mindestens sechs und sollen nicht mehr als 30 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Branchen-Ausschüsse müssen entweder dem Plenum angehören oder nach Maßgabe der Wahlordnung der Handelskammer zum Plenum wählbar sein. Die Mitglieder der Regional- und Fach-Ausschüsse müssen fachlich geeignet sein. Die Bestimmungen über den Verlust der Wählbarkeit zum Plenum finden auf alle Ausschussmitglieder entsprechende Anwendung.

(4) Die Ausschüsse werden vom Plenum für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie können während der Wahlperiode ergänzt werden. Die Ausschüsse bleiben bis zum Zusammentritt der neugewählten Ausschüsse im Amt.

### § 13

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Plenums und des Präsidiums vorzubereiten und zu unterstützen sowie Impulse für die Aufgabenwahrnehmung der Handelskammer zu geben.

(2) Soweit das Plenum oder das Präsidium den Ausschüssen Beratungsgegenstände zuweist, müssen sie sich damit befassen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Bekanntgabe eines Beratungsergebnisses bedarf der Genehmigung des Plenums, des Präsidiums oder des Präses.

(3) Die Vorsitzenden der Branchen-Ausschüsse, die keine Mitglieder des Plenums sind, sind ständige Gäste des Plenums mit Rede- und Antragsrecht. Die Vorsitzenden der Regional- und Fach-Ausschüsse, die keine Mitglieder des Plenums sind, werden als Gäste zu einer Plenarsitzung geladen, wenn Themen der Ausschussarbeit betroffen sind. Zu diesen Themen haben sie ein Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Ausschussvorsitzenden können im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit Projektgruppen einsetzen.

(5) Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden.

(6) Es wird ein Berufsbildungsausschuss errichtet. Für ihn gelten die Bestimmungen dieser Satzung nur, soweit sich aus dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

### § 14

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Zu den Sitzungen der Ausschüsse lädt der Ausschussvorsitzende nach Bedarf ein.

(2) Auf die Einladungsfrist und die Beschlussfähigkeit finden die für das Plenum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Plenums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Ausschussvorsitzende kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.“

6. § 19a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19a

Transparenz

(1) Die Handelskammer wendet das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung an.

(2) Die Handelskammer veröffentlicht insbesondere ihren Jahresbericht, ihre Wirtschaftssatzung sowie ihre Jahresabschlüsse im Internet ohne Zugangsbeschränkungen. Gleiches gilt für die Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger gemäß § 19 Absatz 2.

(3) §§ 17 und 18 Absatz 1 HmbTG werden mit der Maßgabe angewendet, dass statt des Inkrafttretens des Gesetzes das Inkrafttreten der 13. Änderung der Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 ausschlaggebend ist.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 28. Juli 2017

**Handelskammer Hamburg**

**Tobias Bergmann**  
– Präses –

**Ulrich Brehmer**  
– stellv. Hauptgeschäftsführer –

Amtl. Anz. S. 1358

## Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 19. Juli 2017

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 3 Satz 1 des Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250):

§ 1

Beitragspflicht

Das Studierendenwerk erhebt zur Finanzierung seiner gesetzlichen Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag von allen Studierenden, die bei den Hochschulen eingeschrieben sind, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerksgesetzes erstreckt.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Die Beiträge sind an die für die jeweilige Hochschule zuständige Kasse zu entrichten.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt 75,- Euro je Semester.

(2) Der Beitrag ist für das Semester auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während dieses Zeitraumes eintritt oder entfällt.

(3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4

Beitragserlass

(1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag, der bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu stellen ist, erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Studenten bzw. für die Studentin eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Student bzw. die Studentin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet.

(2) Der Beitrag wird auf schriftlichen Antrag im Falle einer Einschreibung an mehreren Hochschulen, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerksgesetzes erstreckt, erlassen, wenn der Nachweis über die Beitragszahlung an einer Hochschule vorgelegt wird.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet ein Ausschuss, dem zwei vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer angehören. Die betroffenen Hochschulen werden unverzüglich unterrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt hinsichtlich der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg mit Wirkung zum 1. September 2014 und hinsichtlich der anderen Hochschulen mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Hamburg, den 19. Juli 2017

**Studierendenwerk Hamburg**  
– Anstalt öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 1359

## Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 19. Juli 2017

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 3 Satz 1 des Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250):

§ 1

Änderung der Beitragshöhe

In § 3 Absatz 1 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg vom 19. Juli 2017 (Amtl. Anz. Nr. 62 vom 8. August 2017 S. 1359) wird der Betrag „75,- Euro“ durch den Betrag „85,- Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die in § 1 vorgesehene Änderung tritt hinsichtlich der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zum 1. März 2018 und hinsichtlich der übrigen Hochschulen zum 1. April 2018 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Sommersemester 2018 anzuwenden.

Hamburg, den 19. Juli 2017

**Studierendenwerk Hamburg**  
– Anstalt öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 1359

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 31. Mai 2017

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil:

Wahlen zu den freien Sitzen im Studierendenparlament  
und zu den Fachschaftsräten

#### Erster Abschnitt: Wahlausschuss

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zusammensetzung des Wahlausschusses
- § 3 Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses
- § 4 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 5 Wahlhelferinnen
- § 6 Wahlzeitung

#### Zweiter Abschnitt: Wahldurchführung und -prüfung

- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Wahltermin
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 13 Rücktritt von der Wahl
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Wahlsicherung
- § 17 Auszählen der Stimmen
- § 18 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

#### Dritter Abschnitt: Wahl des Studierendenparlaments

- § 21 Grundsätze
- § 22 Wahlvorschläge
- § 23 Stimmzettel
- § 24 Wahlverfahren
- § 25 Auszählung
- § 26 Ausscheiden und Nachrücken
- § 27 Zusammentritt des Stupa

#### Vierter Abschnitt: Wahl der Fachschaftsräte

- § 28 Grundsätze
- § 29 Wahlvorschläge
- § 30 Stimmzettel
- § 31 Wahlverfahren
- § 32 Ausscheiden und Nachrücken
- § 33 Zusammentritt der Fachschaftsräte

#### Zweiter Teil: Personenwahlen

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Personenwahlen

- § 34 Geltungsbereich
- § 35 Grundsätze
- § 36 Wahlgänge
- § 37 Durchführung des Wahlgangs
- § 38 Konstruktives Misstrauensvotum

#### Zweiter Abschnitt: Wahl des AStA

- § 39 Ablauf des Wahlverfahrens
- § 40 Wahlvorschläge für den AStA
- § 41 Wahl des AStA-Vorstandes
- § 42 Geschäftsordnung des AStA
- § 43 Wahl der weiteren Referentinnen

#### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 44 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

---

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 7. Juli 2017 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 31. Mai 2017 auf Grund von § 103 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft nach § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Wahlordnung gelten auf Grund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

#### Erster Teil:

#### Wahlen zu den freien Sitzen im Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten

#### Erster Abschnitt: Wahlausschuss

#### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahlen zu den freien Sitzen im Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsräten (FSRen) werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und beaufsichtigt.

(2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbstständig und unabhängig.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen in Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(4) Er tagt hochschulöffentlich.



(5) Er ist von den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsräten zu unterstützen.

## § 2

### Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht für einen freien Sitz im Studierendenparlament oder für einen Fachschaftsrat kandidieren.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin. Die Wahlausschussvorsitzende sichert die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahl. Sie koordiniert die Wahlen mit der Wahlleiterin der Wahl zum Akademischen Senat. Sie sorgt für die Erfüllung der dem Wahlausschuss obliegenden Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich darunter die Vorsitzende befindet.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 3

### Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch das Studierendenparlament spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag der turnusgemäßen Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei nicht turnusgemäßen Wahlen entscheidet das StuPa über diese Frist.

(2) Kommt die Wahl von Mitgliedern des Wahlausschusses nicht rechtzeitig zustande, so geht das Wahlrecht für die freigeblichen Plätze auf den AstA über. Dieser tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der in § 1 Absatz 1 genannten Wahlen und einem abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses an das StuPa.

(4) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt,
2. Kandidatur zu einer der in § 1 genannten Wahlen,
3. Exmatrikulation,
4. Tod.

Endet die Amtszeit vorzeitig, so wird ein neues Mitglied gewählt.

## § 4

### Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 1 genannten Wahlen stehenden Fragen, soweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.

(2) Er ist für die Wahlbekanntmachungen verantwortlich.

(3) Er trägt Verantwortung für die Erstellung des Wählerverzeichnisses.

(4) Er entscheidet über die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge.

(5) Er gestaltet die Stimmzettel.

(6) Er stellt das Wahlergebnis fest.

(7) Er soll eine Wahlzeitung nach § 6 entwerfen.

(8) Er soll ein Dokument erstellen bzw. aktualisieren, welches den nachfolgenden Wahlausschüssen als Leitfaden dient.

## § 5

### Wahlhelferinnen

(1) Der Wahlausschuss kann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und deren Stimmenausschüttung Wahlhelferinnen bestellen. Wahlhelferinnen kann jede Person sein, die Mitglied der TUHH ist.

(2) Wahlhelferinnen kann nicht sein, wer bei der von ihr betreuten Wahl kandidiert.

(3) Den Wahlhelferinnen wird empfohlen, an den Wahlausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) Die Wahlhelferinnen sind bezüglich aller personenbezogenen Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## § 6

### Wahlzeitung

(1) Die Wahlzeitung dient zur Information der Studierendenschaft über die Wahl und enthält mindestens

1. eine erklärende Übersicht über die zur Wahl stehenden Gremien,
2. jeweils eine Seite zur freien Gestaltung für jede kandidierende Liste und
3. die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs und Fachsemesters.

(2) Über Form und weitere Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Veröffentlichung kann sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form erfolgen.

## Zweiter Abschnitt:

### Wahldurchführung und -prüfung

## § 7

### Wahlgrundsätze

(1) Es wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmenausschüttung sind hochschulöffentlich.

(2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl.

(4) Die Mitglieder des StuPa und der FSRe gehören dem jeweiligen Gremium für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neugewählten Gremiums. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 8

### Wahltermin

(1) Es kann an einem Tag oder bis zu zehn Tagen gewählt werden.

(2) Das StuPa beschließt entsprechend § 7 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der TUHH über den Termin des letzten Wahltages. Für turnusgemäße Wahlen ist der Beschluss bis zum Ablauf der letzten Woche der Vorlesungszeit im Sommersemester zu fassen. Sollte das StuPa

keinen Termin festlegen, so entscheidet der AStA über diesen. Über die Anzahl weiterer Wahltage entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Der Wahltag oder die Wahltage müssen in der Vorlesungszeit liegen. Die Wahlen dürfen nicht in den ersten drei Vorlesungswochen oder in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters stattfinden. Die Pfingstwoche sowie die Weihnachtsferien sind ausgeschlossen. Samstage, Sonntage und Feiertage sind als Wahltage nicht zulässig.

(4) Der letzte Wahltag liegt innerhalb der sechsten Woche und der achten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Wintersemester.

(5) Die Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa und zu den Fachschaftsräten sollen an denselben Tagen stattfinden.

(6) Bei vorgezogenen Neuwahlen finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.

#### § 9

##### Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung geschieht durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien.

(3) Die Inhalte der Wahlbekanntmachung sind vom Wahlausschuss zu bestimmen. Mindestens enthalten sind:

1. die zur Wahl stehenden Gremien,
2. Ort und Öffnungszeit der Wahllokale,
3. Einreichungsform und -frist der Wahlvorschläge,
4. Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Wahlausschuss,
5. Verweis auf die aktuelle Wahlordnung.

#### § 10

##### Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten und wird unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) geführt. Das für die Wahl bindende Wählerverzeichnis ist frühestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag entsprechend § 6 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft einzuholen.

(2) Die Einsicht in die eigenen, im Wählerverzeichnis stehenden Daten muss auf Anfrage ermöglicht werden.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält mindestens

1. Vor- und Nachname,
2. Matrikelnummer und
3. Fachschaftszugehörigkeit.

#### § 11

##### Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von einer oder mehreren Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und die Fachschaftszugehörigkeit aller im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der Kandidatinnen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

(4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Wahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Diese Frist ist mit der Wahlbekanntmachung vom Wahlausschuss zu veröffentlichen.

#### § 12

##### Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagende zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer angemessenen, vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Der Wahlausschuss macht die auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Wahllisten der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

#### § 13

##### Rücktritt von der Wahl

Eine Kandidatin kann vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge durch eine schriftliche Erklärung von der Wahl zurücktreten. Danach ist ein Rücktritt erst nach erfolgter Wahl möglich.

#### § 14

##### Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten im Falle der Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa oder die Kandidatinnen im Falle der Wahlen zu den FSren und
3. vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe gemäß § 17.

#### § 15

##### Stimmabgabe

(1) Jede Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(3) Die Wählerinnen geben ihre Stimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch auf ihrem Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel anschließend in die Wahlurne werfen.

#### § 16

##### Wahlsicherung

(1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen bei der Wahl die Stimmzettel

unbeobachtet ausfüllen können und die erforderliche Zahl von Wahlurnen und Stimmzetteln zur Verfügung stehen.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.

(3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig an der Wahlurne anwesend sein. Danach sind die Wahlurnen ständig unter Beobachtung oder Verschluss zu halten.

(4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder Stimmenauszählung, so hat es umgehend eine Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Der Wahlausschuss beschließt das weitere Vorgehen.

#### § 17

##### Auszählen der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:

1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen,
3. für jede Bewerberin und jede Liste getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben wurden,
2. als nicht vom Wahlausschuss für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung vorhanden ist.

(5) Das Auszählungsergebnis ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen im Zuge der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben.

#### § 18

##### Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neugewählten StuPa zu übergeben.

(3) Das Wahlergebnis und die Zusammensetzung der Gremien ist unverzüglich durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Kandidatinnen bekannt zu machen.

#### § 19

##### Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einen begründeten Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche entscheidet das neu gewählte StuPa nach § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der TUHH.

(3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung auswirkt hat.

(4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet diese Mitglieder aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Bewerberin einer Liste oder eine Einzelkandidatin, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

#### § 20

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

#### Dritter Abschnitt:

##### Wahl des Studierendenparlaments

#### § 21

##### Grundsätze

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der freien Sitze des Studierendenparlaments.

(2) Die Mitglieder für die freien Sitze des StuPa werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des ersten Teils dieser Wahlordnung gewählt.

(3) Die Mitglieder für die Fachschaftssitze im StuPa werden von dem jeweiligen FSR aus seiner Mitte im Wege der Personenwahl nach Maßgabe des ersten Abschnittes des zweiten Teils dieser Wahlordnung bestimmt.

(4) Für die Wahlen zum StuPa kann nur kandidieren, wer sich zusammen mit einer Stellvertreterin bewirbt bzw. zusammen mit einer Stellvertreterin vorgeschlagen wird.

## § 22

## Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die freien Sitze des StuPa bestehen aus einer nummerierten Liste mit einer Kandidatin sowie deren Stellvertreterin oder mehreren Kandidatinnen sowie deren Stellvertreterinnen. Jede Liste soll eine Bezeichnung haben.

(2) Im Übrigen gilt § 11.

## § 23

## Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel sind die Listen nach ihren Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Unter dem jeweiligen Listennamen stehen die Namen der Kandidatinnen mit ihren Stellvertreterinnen unter Nennung ihres Studienganges und Fachsemesters in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.

(2) Im Übrigen gilt § 14.

## § 24

## Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Mitglieder für die freien Sitze des StuPa ist eine Listenwahl mit der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidatinnen auf einer Liste zu beeinflussen.

(2) Jede Wählerin kann insgesamt bis zu 13 Stimmen abgeben. Diese 13 Stimmen können

1. für eine oder mehrere Listen,
2. für einzelne Kandidatinnen einer oder verschiedener Listen oder
3. für Listen und einzelne Kandidatinnen abgegeben werden.

Dabei können bis zu 13 Stimmen für eine Liste, jedoch nicht mehr als eine Stimme für eine Kandidatin abgegeben werden.

## § 25

## Auszählung

(1) Zunächst wird für jede Liste die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt, die für die Liste und die darauf geführten einzelnen Kandidatinnen abgegeben wurden. Anschließend werden anhand der festgestellten Stimmenergebnisse die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze im Wege des Verfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.

(2) Nach Feststellung der auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden für jede Liste getrennt die gültigen Stimmen gezählt, die für einzelne Kandidatinnen auf der Liste abgegeben wurden. Danach werden die einzelnen Kandidatinnen der jeweiligen Liste in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses den der Liste nach Absatz 1 zugefallenen Sitzen zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Wahlvorschlags.

(3) Im Übrigen gilt § 17.

## § 26

## Ausscheiden und Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied der freien Sitze aus dem StuPa aus (§ 9 der Satzung der Studierendenschaft der TUHH), so übernimmt dessen Stellvertreterin diesen Sitz. Scheidet auch diese aus, so rücken die Kandidatinnen der Liste mit den jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahlen einschließlich ihrer Stellvertreterinnen nach.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, welches von einem FSR in das StuPa gewählt wurde, übernimmt dessen Stellvertreterin den Sitz, es sei denn, der FSR beschließt, dass nach § 21 Absatz 3 neu gewählt wird.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus, so hat das Präsidium des StuPa die nachrückende Kandidatin umgehend über das Mandat zu informieren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 27

## Zusammentritt des StuPa

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat das neugewählte StuPa innerhalb von 14 Tagen zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb des 10. und des 23. Tages nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die konstituierende Sitzung des StuPa soll möglichst nach der der FSRe durchgeführt werden.

**Vierter Abschnitt:****Wahl der Fachschaftsräte**

## § 28

## Grundsätze

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für den Fachschaftsrat, zu dessen Fachschaft es zugehörig ist.

(2) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft nach den Bestimmungen des zweiten und vierten Abschnittes des ersten Teils dieser Wahlordnung gewählt.

## § 29

## Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für einen FSR bestehen aus einer einzelnen Kandidatin ohne Stellvertreterin.

(2) Im Übrigen gilt § 11.

## § 30

## Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel stehen die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs und Fachsemesters in ausgeloster Reihenfolge.

(2) Im Übrigen gilt § 14.

## § 31

## Wahlverfahren

(1) Jede Wählerin kann bis zu 12 Stimmen abgeben. Es kann nicht mehr als eine Stimme pro Kandidatin abgegeben werden.

(2) Gewählt sind die 12 Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 32

## Ausscheiden und Nachrücken

(1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus einem Fachschaftsrat gilt § 9 der Satzung der Studierendenschaft der TUHH sinngemäß. Außerdem scheidet ein Mitglied aus, wenn es die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fachschaft verliert.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die Kandidatin mit der jeweils nächstniedrigen Stimmenzahl nach.

## § 33

## Zusammentritt der Fachschaftsräte

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat die neu gewählten FSRe nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des StuPa, zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese muss innerhalb von neun Tagen nach dem letzten Wahltag stattfinden. Auf dieser Sitzung müssen die Vertreterinnen für das StuPa nach § 21 Absatz 3 gewählt werden.

**Zweiter Teil:****Personenwahlen****Erster Abschnitt:****Allgemeine Personenwahlen**

## § 34

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaft vorgenommenen Personenwahlen, insbesondere für die Fachschaftssitze im StuPa und für die Vorsitzenden der Gremien, soweit die Satzung der Studierendenschaft der TUHH oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

## § 35

## Grundsätze

(1) Die Wahl findet mit Ausnahme der Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa offen durch Handheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann eine geheime Wahl verlangen.

(2) Die Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa ist geheim durchzuführen.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

## § 36

## Wahlgänge

(1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bestplatzierten aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.

(3) Sind noch zu besetzende Sitze frei, so ist erneut zu wählen.

## § 37

## Durchführung des Wahlgangs

(1) Jeder Wahlgang wird von der Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.

(2) Nach Aufruf eröffnet die Vorsitzende die Liste der Kandidatinnen. Werden keine Kandidatinnen mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.

(3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagene Bewerberinnen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden; zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerberinnen zu stellen und Stellung zu beziehen.

(5) Im Anschluss an die Debatte nach Absatz 4 folgt unverzüglich die Abstimmung über die einzelnen Kandidatinnen. Umfasst die Liste der Kandidatinnen nicht mehr Personen als Ämter zu vergeben sind und erfolgt kein Widerspruch, kann über die Liste der Kandidatinnen per insgesamt mit Ja oder Nein abgestimmt werden; andernfalls erfolgt die Abstimmung über jede einzelne Kandidatin der Liste. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

## § 38

## Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer Nachfolgerin zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.

(2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin und des Namens der Nachfolgerin dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.

(3) Es findet nur ein Wahlgang statt. Der Antrag hat Erfolg, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des wählenden Gremiums zustimmt.

**Zweiter Abschnitt:****Wahl des AStA**

## § 39

## Ablauf des Wahlverfahrens

(1) Das Präsidium des StuPa ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verantwortlich; es übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses. Die §§ 1 bis 20 sind entsprechend anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieses Teils der Wahlordnung nicht widersprechen.

(2) Die Wahl findet in nachstehender Reihenfolge statt:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beschluss der Geschäftsordnung des AStA auf Vorschlag des Vorstandes,
3. Wahl der weiteren Referentinnen entsprechend der nach Nummer 2 beschlossenen Geschäftsordnung.

## § 40

## Wahlvorschläge für den AStA

(1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand und die weiteren Referentinnen enthalten jeweils eine einzelne Kandidatin. Die Wahlvorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin enthalten.

(2) Die Wahlvorschläge sind rechtzeitig vor der Wahl innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Mitgliedern des StuPa, des AStA und den übrigen Kandidatinnen bekannt zu machen.

(3) Im Übrigen gilt § 11.

## § 41

## Wahl des AStA-Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.

## § 42

## Geschäftsordnung des AStA

Das StuPa beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsordnung des AStA (§ 23 der Satzung der Studierendenschaft der TUHH).

## § 43

## Wahl der weiteren Referentinnen

(1) Die weiteren in der Geschäftsordnung des AStA vorgesehenen Referentinnen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.

(2) Vor der Wahl ist dem neugewählten Vorstand des AStA Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen zu den einzelnen Kandidatinnen auf der betreffenden Sitzung des StuPa abzugeben. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen rechtzeitig das Gespräch mit dem Vorstand suchen. Diese Stellungnahme soll bei der Wahl berücksichtigt werden.

**Dritter Teil:  
Schlussbestimmungen**

## § 44

## Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TUHH am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der TUHH vom 18. Januar 2006 (Amtl. Anz. S. 2746) außer Kraft.

(2) Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Wahlordnung, welche die in dieser Ordnung geregelten Wahlen betreffen, gelten als nach Maßgabe dieser Wahlordnung getroffen, wenn sie deren Bestimmungen nicht widersprechen. Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Gremienmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten fort.

Hamburg, den 7. Juli 2017

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 1360

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

**Öffentliche Ausschreibung**

**Vergabenummer: 17 A 0294**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 2842-200,  
Telefax: + 49 (0)40/4 2792-1200  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: **17 A 0294**  
**Tischlerarbeiten**  
84131 B 2015,  
ehem. LVK, Geb. 2/1 und 2/2, Fenstersanierung
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
Truppenunterkunft ehem. Lettow-Vorbeck-Kaserne,  
Wilsonstraße 66, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
316 Stk. Doppellkastfenster allseitig überarbeiten  
3000 m Fensterdichtungsprofil liefern und montieren  
36 Stk. Kellerfenster demontieren und erneuern
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 38. Kalenderwoche 2017  
Fertigstellung: 44. Kalenderwoche 2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

[https://service.bi-online.de/  
tenderdocuments/D429475348](https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429475348)

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- m) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- o) Angebotseröffnung:  
31. August 2017, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- q) Entfällt
- r) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer

men abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 29. September 2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:  
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt  
**vergabestelle@bba.hamburg.de**

Hamburg, den 27. Juli 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –**

649

**Öffentliche Ausschreibung  
Vergabenummer: 17 A 0325**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,  
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: 17 A 0325  
**Erneuerung der Kältemaschinen in Z1**  
84114 B 2017  
BBN DOK Douaumont-Kaserne 2017
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
Holstenhofweg 85, 22119 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
3 St Turbokaltwassersatz 1.550 KW  
1 St Kaltwasserspeicher 5.000 l  
1 St Druckhaltung  
9 St Pumpen bis 330 m<sup>3</sup>/h  
240 m Edelstahlrohr DN 50 - DN 400  
220 m Stahlrohr DN 15 - DN 400

- 1 St Demontage der vorhandenen Kälteanlage 4,5 MW
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: September 2017  
Fertigstellung: März 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:  
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429505397>  
bereit.  
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
23. August 2017, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

1368

Dienstag, den 8. August 2017

Amtl. Anz. Nr. 62

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 22. September 2017  
w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450  
x) Sonstige Angaben:  
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt  
erteilt  
**vergabestelle@bba.hamburg.de**

Hamburg, den 31. Juli 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –**

650

**Öffentliche Ausschreibungen  
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt folgende Leistung gem. VgV aus:

Auftragsgegenstand: **Schlossnotdienste**

Ausschreibungsnummer: **OV 100174066/17**

Vergabeart: Offenes Verfahren

Vergabe nach Losen und Anzahl der Lose: 3

Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren:  
Susanne Richter

Ende der Angebotsfrist: 6. September 2017, 08.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Dezember 2017, 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Ausführungsfrist: 2018 bis 2021

Nebenangebote: nicht zugelassen

geforderte Sicherheitsleistungen: keine

Kurzbeschreibung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST BIS), organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg, beabsichtigt den Abschluss von Rahmenverträgen mit geeigneten und zuverlässigen Firmen über die Inanspruchnahme von Schlossnotdiensten zum Öffnen von Objekten, z.B. bei Durchsuchungen, um das zügige Betreten von Objekten zu gewährleisten und zum Sichern von Objekten nach Aufbrüchen und Schäden durch z.B. Fehlalarme.

Die Verträge sollen zunächst für ein Jahr und können insgesamt mit einer Laufzeit von maximal vier Jahren geschlossen werden.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.

- Eintrag in das Gewerbe-/Handelsregister
- Eigenerklärung zum Unternehmen
- Erklärung und Darstellung zum 24 Stunden-/7 Tage-Service und telefonische Erreichbarkeit
- Eigenerklärung zur Tarifreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmen
- Falls zutreffend: Verzeichnis Nachunternehmerleistungen (EU)
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Nachunternehmer (EU)
- Referenzen aus den letzten zwei Jahren
- Aktuelle Preisliste für Schließzylinder
- Geheimhaltungspflicht

Die kompletten Vergabeunterlagen werden unter

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/> veröffentlicht und können dort heruntergeladen werden.

Name und Anschrift des Auftraggebers (hier können die Vergabeunterlagen auch eingesehen werden):

Behörde für Inneres und Sport Polizei  
Verwaltung und Technik  
VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS  
Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg

Adresse für die Angebotsabgabe:

Behörde für Inneres und Sport Polizei  
Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle  
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg bzw.  
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Hamburg, den 28. Juli 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

651

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 Satz 1 VOL/A einen **Rahmenvertrag über die Lieferung von Taschenlampen** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 22. August 2017 um 14.00 Uhr.

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite <https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/#/supplierportal/fhh> hinterlegt.

Hamburg, den 27. Juli 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

652